



Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Zusammenfassung

Mutmasslichen Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel wird durch die zuständige Ausländerbehörde eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt. Ist die betroffene Person zur Zusammenarbeit mit den Behörden sowie zum Abbruch aller Verbindungen zu den verdächtigen Tätern bereit, wird ihr für die Dauer des polizeilichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Während der Erholungs- und Bedenkzeit sowie der Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung besteht bei Bedürftigkeit Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Zuständig ist grundsätzlich die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ (www.fiz-info.ch) in Zürich (für die ersten sechs Monate) sowie die Stadt Bern (ab dem 181. Tag), im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), SR 142.20

Verordnung vom 24.10.2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), SR 142.201

Art. 182 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

Art. 46a1 und 46c Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), BSG 860.1

BSIG Nr. 3/326.111/1.1 vom 05.12.2011 zum Verhältnis Opferhilfe und Sozialhilfe

Materielle Regelung

1. Zuständigkeit und Definitionen

Für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde oder die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, ist die GSI zuständig. Die GSI hat insbesondere mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ (www.fiz-info.ch) in Zürich (für die ersten 180 Tage) sowie mit der Stadt Bern (ab dem 181. Tag) einen Leistungsvertrag zur Betreuung und finanziellen Unterstützung von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel abgeschlossen.

Opfer von Menschenhandel sind Personen, die sexuelle Ausbeutung erlebt haben (insb. im Bereich der Prostitution), als Arbeitskraft ausgebeutet wurden oder denen ein Körperorgan entnommen wurde/werden sollte.

Als **Zeuginnen und Zeugen** von Menschenhandel sind Personen in einem Strafverfahren involviert, die zur Aufklärung der Straftat dienende Aussagen machen können.

2. Erholungs- und Bedenkzeit

Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer Ausländerin oder einem Ausländer ohne geregelten Aufenthalt um ein Opfer oder eine Zeugin oder einen Zeugen von Menschenhandel handelt, so gewährt die zuständige Ausländerbehörde eine Erholungs- und Bedenkzeit, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Während dieser Zeitspanne wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen.

Die Dauer der von der kantonalen Behörde angesetzten Erholungs- und Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall; sie beträgt mindestens 30 Tage. Die Erholungs- und Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist, wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden bekundet und bestätigt, alle Verbindungen zu den verdächtigten Tätern abgebrochen zu haben.

Die Erholungs- und Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

- a. erklärt, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist;
- b. den Kontakt mit den verdächtigten Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- c. gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer oder keine Zeugin oder kein Zeuge von Menschenhandel ist; oder
- d. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

3. Kurzaufenthaltsbewilligung

Nach Ablauf der Bedenkzeit erteilt die zuständige Migrationsbehörde der betroffenen Person für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Läuft die Bedenkzeit ab oder besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen. Ein weiterer Aufenthalt kann bewilligt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Die besondere Situation von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ist zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.

4. Betreuung und Unterstützung

Werden von der FIZ – bzw. vereinzelt von anderen Institutionen – Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel betreut, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern fallen, übernimmt die GSI gestützt auf den Leistungsvertrag während einer ersten Abklärungs- und Stabilisierungsphase für maximal 180 Tage sämtliche anfallenden Kosten wie Beratung, Notunterkunft (in der Regel in der Schutzwohnung der FIZ), Leistungen nach dem Opferhilfegesetz sowie ausnahmsweise – im Sinne einer Überbrückungshilfe – auch die Existenzsicherung des Opfers oder der Zeugin bzw. des Zeugen (insbes. Lebensunterhalt, Krankenkassenprämien).

Bezüglich Existenzsicherung und Betreuung erfolgt ab dem 181. Tag eine Übernahme durch den Sozialdienst der Stadt Bern. Der besonderen Situation von Opfern von Menschenhandel (insbes. Traumatisierung, soziale Isolation, psychische Belastung durch ein Strafverfahren, das ohne weiteres mehrere Monate oder sogar Jahre dauert) wird gebührend und individuell Rechnung getragen: Auch wenn diese Personen zu diesem Zeitpunkt nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung / L-Bewilligung für die Dauer des Strafverfahrens haben (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG i.V.m. Art. 36 VZAE), so sollten sie von geeigneten Integrationsmassnahmen Gebrauch machen können (z.B. Alphabetisierungs- oder Sprachkurse, evt. BIAS-Angebote). Solche Integrations- und Stabilisierungsmassnahmen sind nicht zuletzt auch deshalb wünschenswert, weil die Strafverfahren nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Opfer dem damit verbundenen Druck über längere Zeit Stand halten können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt gemäss dem SHV, das heisst für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung grundsätzlich als Hilfe in Notlagen (Art. 8I Abs. 1 Bst. b SHV). Auf besondere Bedürfnisse kann Rücksicht genommen werden, weshalb in gewissen Fällen auch reguläre Sozialhilfe ausgerichtet werden kann (Art. 8I Abs. 3 SHV)

Die Kosten für die opferhilfespezifische Beratung durch die FIZ sowie die Finanzierung von weiteren Opferhilfeleistungen gemäss Opferhilfegesetz werden demgegenüber im Kanton Bern auch über die 180 Tage hinaus vom Sozialamt der GSI (Abteilung Opferhilfe) sichergestellt.

Meldet sich ein Opfer oder eine Zeugin bzw. ein Zeuge von Menschenhandel direkt beim Sozialdienst, so sind diese bei der FIZ anzumelden.

Die Stadt Bern unterstützt betroffene bedürftige Personen ab dem 181. Tag finanziell. Sie leistet zudem soziale Beratung und spezifische Betreuung bei der Bewältigung des Alltags sowie hinsichtlich einer allfälligen Rückkehr in ihr Heimat- oder Herkunftsland. Die opferhilferechtliche Beratung wird weiterhin durch das FIZ gewährleistet und von der kantonalen Opferhilfestelle finanziert.

5. Weiterführende Stichwörter:

- Ausländische Staatsangehörige
- Frauenhaus
- Häusliche Gewalt
- Opferhilfe

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 15. Januar 2025
Inkraftsetzung per 1. Februar 2025

Sozialhilfekommission

A. Nienhaus, Präsidentin